

Hinweise zur Auftragswertschätzung bei Architekten- und Ingenieurleistungen

Verfasser: Peter Hofmann

Inhaltsübersicht	Seite
1 Einleitung	111
2 Auftragswertschätzung	111
2.1 Ermittlung des Auftragswertes vor der Vergabe der Planungsleistungen	111
2.2 Berücksichtigung der Nebenkosten und der Umsatzsteuer bei der Schätzung des Auftragswertes	113
2.3 Schätzung des Auftragswertes bei unterschiedlichen Planungsleistungen	113
2.4 Auftragswertschätzung bei abschnittsweiser und stufenweiser Vergabe der Planungsleistungen	116
3 Beispiele für die Ermittlung des Auftragswertes	117
3.1 Grund- und Mittelschule mit Pausenhof, Zufahrt und Pkw-Stellplätzen, Freifläche	117
3.1.1 Planungsrandbedingungen	117
3.1.2 Erforderliche Planungsleistungen	117
3.1.3 Ermittlung der voraussichtlichen Baukosten und des voraussichtlichen Honorars	118
3.2 Neubau einer Wasseraufbereitungsanlage	121
3.2.1 Planungsrandbedingungen	121
3.2.2 Ermittlung des voraussichtlichen Honorars	122
4 Zusammenfassung	122

1 Einleitung

Aufträge öffentlicher Auftraggeber (§ 99 GWB) über Architekten- und Ingenieurleistungen müssen, soweit der Auftragswert den Schwellenwert von aktuell 209.000 € netto erreicht bzw. überschreitet, europaweit bekannt gemacht werden; das Vergabeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Vergabeverordnung (VgV) in der am 18.04.2016 in Kraft getretenen Form. Die frühere VOF existiert nicht mehr, sie ist in der VgV aufgegangen. Für Sektorenauftraggeber (§ 100 GWB) gilt die Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO), der Schwellenwert beträgt hier aktuell 418.000 € netto. Unterhalb des Schwellenwertes können Architekten- und Ingenieurleistungen dagegen ohne förmliches Verfahren (unter Beachtung haushaltsrechtlicher Bestimmungen) vergeben werden.¹

Vergabeverfahren nach der VgV bzw. SektVO verursachen einen relativ hohen Aufwand und erfordern vergaberechtliche Fachkunde beim Auftraggeber. Gerade kleinere Kommunen können das entsprechende Know-how häufig nicht vorhalten und müssen externe Verfahrensbe treuer einschalten. Verfahrensfehler können erhebliche Komplikationen nach sich ziehen. Der Schwellenwert von 209.000 € netto wird bei Planungsleistungen von Gebäuden, die der Honorarzone III zuzuordnen sind, etwa bei anrechenbaren Kosten von rd. 2.000.000 € erreicht und bei Gebäuden der Honorarzone IV bereits bei anrechenbaren Kosten von rd. 1.500.000 €.

Die sachgerechte Schätzung des Auftragswertes (§ 3 VgV, § 2 SektVO) stellt die Weiche, welche Vergabe durchzuführen ist. Sie bereitet immer wieder Schwierigkeiten, insbesondere die Frage, ob bzw. wann verschiedene Planungsleistungen zusammenzurechnen sind. Der vorliegende Beitrag soll anhand praktischer Beispiele darstellen, wie der voraussichtliche Auftragswert bei Architekten- und Ingenieurleistungen zutreffend zu ermitteln ist.

2 Auftragswertschätzung

2.1 Ermittlung des Auftragswertes vor der Vergabe der Planungsleistungen

Erreicht das voraussichtliche Honorar für die zu vergebenden Architekten- und Ingenieurleistungen den Schwellenwert, ist ein Verfahren nach VgV bzw. SektVO zwingend durchzuführen. Vor der Vergabe der Planungsleistungen ist daher das voraussichtliche Honorar gewissenhaft und sachgerecht abzuschätzen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung (§ 3 Abs. 3 VgV bzw. § 2 Abs. 3 SektVO) ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise (z. B. durch Angebotseinholung) eingeleitet wird.

¹ Die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) schreibt für freiberufliche Leistungen in § 50 UVgO nur vor, dass öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Wann und wie der bayerische Gesetzgeber die UVgO für die bayerischen Kommunen (über die KommHV und ImBeK) als anzuwenden erklärt, bleibt abzuwarten. Wie die Vorgabe „so viel Wettbewerb wie möglich“ konkretisiert wird, bleibt ebenso abzuwarten. Die Übertragung der VgV-Vorschriften auf Unterschwellenvergaben freiberuflicher Leistungen ist mittelfristig aber nicht zu erwarten; sie wäre auch eine unnötige Überreglementierung.

Das Honorar und damit der Auftragswert für Architekten- und Ingenieurleistungen ist für Grundleistungen, die von der HOAI erfasst sind, unter Berücksichtigung des insoweit zwingenden Preisrechts der HOAI zu ermitteln. Grundlage einer Honorarermittlung nach der HOAI sind unter anderem die voraussichtlichen Baukosten. Da zum Zeitpunkt der Auftragswertschätzung weder eine Vor- noch Entwurfsplanung und somit auch keine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegt, kann das voraussichtliche Honorar nur auf Grundlage von Kostenkennwerten oder eigenen Erfahrungswerten ermittelt werden. Kostenkennwerte für Gebäude werden vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI) jährlich herausgegeben. Gegebenenfalls ist ein Architekt oder Ingenieur zur Abschätzung der voraussichtlichen Baukosten heranzuziehen. In schwierigen Fällen kann eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden.

Die Ermittlung der voraussichtlichen Baukosten beispielsweise für den Neubau einer Grundschule (für ca. 300 Schüler) in Bayern, Landkreis M., könnte unter Heranziehung des BKI wie folgt vorgenommen werden:

Die Baukosten für allgemeinbildende Schulen betragen nach BKI im Bundesdurchschnitt brutto 15.310 €/Schüler. Bei der Ermittlung der Baukosten ist ein Regionalfaktor zu berücksichtigen. Der Regionalfaktor für den Landkreis M. beträgt 1,13.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten (Kostengruppe [KG] 300, KG 400) betragen daher (15.310 € x 1,13 x 300) 5.190.090 € brutto.

Nach BKI entfallen auf die Kostengruppe 300 79,3 % und auf die Kostengruppe 400 20,7 % der Gesamtkosten.

Geht man davon aus, dass der Objektplaner keine Leistungen für das Herrichten und Erschließen des Grundstücks (KG 200) und für die Ausstattung und Kunstwerke zu erbringen hat (KG 600), betragen die anrechenbaren Kosten nach § 33 HOAI:

Kostengruppe DIN 276-1:2008-12	Kosten €	anrechenbar nach § 33 HOAI	€ brutto	€ netto
300	4.115.741	voll anrechenbar	4.115.741	3.458.606
400	1.074.349	teilweise nach § 33 Abs. 2 HOAI	1.051.642	883.733
Summe			5.167.383	4.342.339

Nach Anlage 10.2 HOAI sind Schulen in die Honorarzone III eingeordnet. Das Grundhonorar (Mindestsatz) für die Grundleistungen der Leistungsphasen (LP) 1 bis 9 der Objektplanung liegt bei anrechenbaren Kosten von 4.342.339 € bei 421.633 € netto. Der noch zulässige Höchstsatz läge bei 525.858 € brutto. Die Auftragswertschätzung darf sich aber am Mindestsatz orientieren, da dieser auch regelmäßig am Markt erzielbar ist. Im vorliegenden Fall wäre somit bei geplanter Vergabe der Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 des § 39 HOAI der Schwellenwert (209.000 €) überschritten und ein europaweites Verfahren durchzuführen.

Sollen Leistungen in Auftrag gegeben werden, für die die HOAI keine verbindlichen Vergütungsvorschriften vorsieht, hat der Auftraggeber die „übliche“ Vergütung nachvollziehbar abzu-

schätzen (z. B. unter Heranziehung eigener Erfahrungswerte). Für Projektsteuerungsleistungen können beispielsweise die Honorarvorschläge aus dem HAV-KOM (Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge sowie Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau) herangezogen werden.

2.2 Berücksichtigung der Nebenkosten und der Umsatzsteuer bei der Schätzung des Auftragswertes

Architekten und Ingenieure können nach § 14 HOAI neben dem Honorar Nebenkosten in Rechnung stellen. Zu den Nebenkosten gehören insbesondere die Kosten für Datenübertragungen, die Vervielfältigungskosten und die Reisekosten. Im Rahmen der Planung fallen Nebenkosten an. Es kann als verkehrsüblich angesehen werden, wenn neben dem Honorar nach HOAI Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Bei der Schätzung des Auftragswertes sind die Nebenkosten zu berücksichtigen. Üblicherweise werden Nebenkosten in Höhe von rd. 3 % bis 5 % des Nettohonorars erstattet.

Nach § 3 Abs. 1 VgV ist bei der Schätzung des Auftragswertes vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Die auf das Honorar zu entrichtende Umsatzsteuer bleibt somit unberücksichtigt.

2.3 Schätzung des Auftragswertes bei unterschiedlichen Planungsleistungen

Beim Bau von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen werden in der Regel Leistungen aus folgenden Leistungsbildern der HOAI erforderlich:

Leistungsbild	Studiengang (der für die Erbringung der Leistung erforderlich ist)
Gebäude und Innenräume	Architektur Innenarchitektur
Freianlagen	Landschaftsarchitektur
Ingenieurbauwerke	Bauingenieurwesen
Verkehrsplanung	Bauingenieurwesen
Tragwerksplanung	Bauingenieurwesen
Technische Ausrüstung	Versorgungstechnik, Maschinenwesen, Elektrotechnik
Bauphysik	Bauingenieurwesen
Geotechnik	Bauingenieurwesen, Geologie
Ingenieurvermessung	Vermessungswesen

Es stellt sich die Frage, ob die Auftragswerte freiberuflicher Leistungen zusammensetzen sind, wenn sie getrennt nach den Leistungsbildern der HOAI vergeben werden, also z. B. Architektenleistung und Tragwerksplanung.

Die Thematik war bereits Gegenstand von Änderungen des Verordnungstextes. Dazu äußert sich Lindner:²

„Die noch im Referentenentwurf der Mantelverordnung enthaltene Formulierung des § 3 Abs. 1 VgV, wonach der Wert der Leistungen, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, bei der Auftragswertberechnung zusammenzurechnen ist, beruhte auf einem falschen Verständnis der EuGH-Entscheidung „Autalhalle“³ und wurde nach erheblicher (berechtigter) Kritik wieder gestrichen. Sie hätte im Zusammenspiel mit der ebenfalls im Referentenentwurf vorgesehenen Streichung des bisherigen § 3 Abs. 7 Satz 3 VgV in der Praxis dazu geführt, dass alle Planungsleistungen für eine Baumaßnahme, also z. B. Leistungen des Architekten und des Elektrolanners zusammenzurechnen sind, was angesichts des nur geringfügig erhöhten Schwellenwerts von aktuell 209.000 € netto⁴ zu einer deutlich höheren Zahl europaweit auszuschreibender Planungsleistungen geführt hätte. Der EuGH hatte in der Autalhallen-Entscheidung über einen Fall zu entscheiden, in dem reine Architektenleistungen in mehrere (damit jeweils unter dem Schwellenwert bleibende) Aufträge aufgesplittet wurden und entschied, dass dies unzulässig sei. Soweit die Fachwelt teilweise der Entscheidung entnahm, dass nunmehr Architekten- und Fachplanerleistungen für die Auftragswertschätzung zusammenzurechnen seien, überzeugt dies nicht. Der EuGH hatte hierüber gar nicht zu entscheiden. Da im Fall des EuGH auch Fachplanerleistungen erbracht wurden⁵, der EuGH deren Wert aber nicht in die Auftragswertberechnung der Architektenleistungen einbezog, kann man aus der Entscheidung allenfalls den (Umkehr-)Schluss ziehen, dass der EuGH die in Deutschland bislang praktizierte getrennte Auftragswertermittlung der freiberuflichen Planungsleistungen damit gebilligt hat.

Der Verweis auf den funktionalen Zusammenhang wurde somit richtigerweise aus § 3 Abs. 1 VgV wieder herausgenommen und die Klarstellung in § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV, wonach bei Planungsleistungen nur Lose über gleichartige Leistungen zusammenzurechnen sind, wieder aufgenommen.“

Als gleichartige Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV können – mit Ausnahme beim Leistungsbild Gebäude und Innenräume sowie beim Leistungsbild Technische Ausrüstung – die Leistungen des jeweiligen Leistungsbildes betrachtet werden. Das geschätzte Architektenhonorar (§ 34 HOAI, Leistungsbild Gebäude und Innenräume) ist somit z. B. nicht mit dem Tragwerksplanerhonorar (§ 51 HOAI, Leistungsbild Tragwerksplanung) zusammenzurechnen. Sollen die Leistungsphasen 1 bis 7 und 8 und 9 des § 34 HOAI dagegen an zwei unterschiedliche Architekten vergeben werden, sind die Auftragswerte zusammenzurechnen, da es sich um eine in Losen vergebene gleichartige freiberufliche Leistung (Leistungsbild Gebäude) handelt.

Planungsleistungen des Gebäudeplaners und Planungsleistungen für die Innenräume desselben Gebäudes finden sich zwar honorarrechtlich im selben Leistungsbild (§ 34 HOAI Leistungsbild Gebäude und Innenräume), es handelt sich aber um eigenständige und getrennt voneinander zu betrachtende freiberufliche Leistungen, da sie von unterschiedlichen Marktteil-

² Lindner, Vergaberecht 2016, S. 28

³ EuGH, Urteil vom 15.03.2012 – C-574/10

⁴ siehe VO (EU) 2015/2170 der Kommission vom 24.11.2015

⁵ siehe EuGH, Urteil vom 15.03.2012, a. a. O., Rn. 9: „die noch zu beteiligenden Fachingenieure“, Rn.13: „Das Architekturbüro wurde mit (...) der Organisation des Verfahrens zur Auswahl der Fachingenieure für diese Arbeiten (...) und zur Aufsicht über ihre Leistungen beauftragt.“

nehmern mit unterschiedlicher Ausbildung (Architekt/Innenarchitekt) angeboten und erbracht werden. Die Auftragswerte sind somit getrennt zu betrachten.

Im Leistungsbild Technische Ausrüstung (§ 55 HOAI) ist nach Anlagengruppen zu differenzieren. Das Leistungsbild Technische Anlagen umfasst acht Anlagengruppen (§ 53 Abs. 2 HOAI), welche von Marktteilnehmern mit unterschiedlicher Ausbildung angeboten werden:

Anlagengruppen	Studiengang
1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlage	Versorgungstechnik, Maschinenteknik
2 Wärmeversorgungsanlage	Versorgungstechnik, Maschinenteknik
3 Lufttechnische Anlagen	Versorgungstechnik, Maschinenteknik
4 Starkstromanlagen	Elektrotechnik
5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	Elektrotechnik
6 Förderanlagen	Maschinenteknik
7 Nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen	Versorgungstechnik, Maschinenteknik, Elektrotechnik, Medizintechnik
8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	Versorgungstechnik, Maschinenteknik, Elektrotechnik

Bei den Anlagengruppen 1, 2 und 3 handelt es sich um gleichartige Leistungen, da die entsprechenden Ingenieurleistungen vom gleichen Bieterkreis angeboten werden und dieselbe Ausbildung erfordern.

Ebenfalls um gleichartige Leistungen handelt es sich bei den Anlagengruppen 4 und 5, die eine Ausbildung der Elektrotechnik erfordern.

Die Anlagengruppe 6 (Förderanlagen) wird in der Regel vom Objektplaner des Gebäudes bzw. des Ingenieurbauwerks mitgeplant. Der Auftragnehmer hat dann einen Honoraranspruch für die Objektplanung und zusätzlich für die Fachplanung der Förderanlage. Für die Auftragswertberechnung ist dann das Honorar aus der Summe des Honorars für die Objektplanung und des Honorars für die Fachplanung Förderanlage maßgebend.

Bei der Anlagengruppe 7 (nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen) handelt es sich um küchentechnische Anlagen, Wäscherei und Reinigungsanlagen, Medienversorgungsanlagen, medizin- und labortechnische Anlagen, Feuerlöschanlagen, badetechnische Anlagen, Prozesswärme-, -kälte- und -luftanlagen, Entsorgungsanlagen und bühnentechnische Anlagen.

Die nutzungsspezifischen Anlagen – mit Ausnahme der küchentechnischen Anlagen, der medizin- und labortechnischen Anlagen sowie der bühnentechnischen Anlagen – werden in der Regel von demselben Planer geplant, der auch die Anlagengruppen 1, 2 und 3 plant. In diesen Fällen ist für die Ermittlung des voraussichtlichen Honorars das Honorar für die Anlagengruppen 1, 2, 3 und 7 zu addieren. Die küchentechnischen Anlagen, die medizin- und labortechnischen Anlagen sowie die bühnentechnischen Anlagen werden jeweils von Büros geplant, die auf die jeweilige Planung spezialisiert sind. Vergaberechtlich handelt es sich bei der Planung der Küchentechnik, der medizin- und labortechnischen Anlagen, der Bühnentechnik und der

Planung der Anlagengruppen 1 bis 3 nicht um gleichartige Leistungen; die Auftragswerte können somit – wenn diese Leistungen getrennt vergeben werden sollen – für sich ermittelt werden.

2.4 Auftragswertschätzung bei abschnittsweiser und stufenweiser Vergabe der Planungsleistungen

Im kommunalen Bereich ist es üblich und empfehlenswert, Planungsleistungen eines Leistungsbildes stufenweise in Auftrag zu geben. Dadurch können die negativen Folgen einer ansonsten erforderlichen Kündigung nach § 649 BGB vermieden werden, wenn die Planung z. B. aus Kostengründen nicht weiterverfolgt wird. Häufig wird bei der stufenweisen Auftragserteilung vereinbart, dass zunächst nur ein Teil der Leistungen (z. B. LP 1 bis 3) beauftragt wird und sich der Auftraggeber offenhält, ob er die weiteren Leistungen später noch in Auftrag gibt. Das Optionsrecht des Auftraggebers auf eine solche spätere Auftragserweiterung ist bei der Ermittlung des Auftragswertes zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SektVO, § 3 Abs. 1 Satz 2 VgV), d. h. alle beabsichtigten Leistungsstufen sind in die Auftragswertschätzung einzubeziehen. Gleiches gilt, wenn der Planer zunächst nur einen Vorentwurf erstellen soll, später aber, auch angesichts seines dabei gegebenenfalls entstandenen Urheberrechts, mit den Leistungsphasen 3 bis 5 des § 34 HOAI beauftragt werden soll oder wenn eine Leistung z. B. aus Finanzierungsgründen in mehreren Abschnitten erbracht werden soll. In all diesen Fällen besteht von Anfang an die grundsätzliche Absicht vollständiger Planung, so dass für die Berechnung des Auftragswertes die gesamten Planungskosten anzusetzen sind.

Will der Auftraggeber die Planung (z. B. LP 1 bis 5) und Bauleitung (z. B. LP 8 und 9) im Leistungsbild Gebäude an verschiedene Büros vergeben, sind bei der Auftragswertberechnung ebenfalls beide Honorare zusammenzuzählen. Die Honorare aller Leistungsphasen innerhalb eines Leistungsbildes (z. B. Architektenleistungen nach § 34 HOAI) gehören zum „Gesamtwert der vorgesehenen Leistung“ (§ 3 Abs. 1 VgV). Die Folge ist, dass bei getrennter Vergabe von Planung und Bauleitung für jede Teilvergabe ein eigenes Verfahren nach der VgV durchzuführen ist, falls der Gesamtwert beider Vergaben den Schwellenwert erreicht, es sei denn, einer der beiden Leistungsteile hat einen Auftragswert von unter 80.000 € netto und entspricht weniger als 20 % des Gesamtwertes beider Lose; dann könnte zumindest der kleinere Leistungsteil gemäß § 3 Abs. 9 VgV ohne Beachtung der VgV vergeben werden (20 %-Kontingent).

3 Beispiele für die Ermittlung des Auftragswertes

3.1 Grund- und Mittelschule mit Pausenhof, Zufahrt und Pkw-Stellplätzen, Freifläche

3.1.1 Planungsrandbedingungen

Grund- und Mittelschule im Landkreis F.	400 Schüler (16 Klassen)
Grundstücksgröße	8.000 m ²
Pausenhof	1.800 m ²
Zufahrt, Stellplätze	800 m ²
Freiflächen	2.500 m ²
Sportanlagen	bereits auf dem angrenzenden Grundstück vorhanden

3.1.2 Erforderliche Planungsleistungen

- Objektplanung Grund- und Mittelschule
Leistungsphasen 1 bis 9 nach § 34 HOAI
- Tragwerksplanung Grund- und Mittelschule
Leistungsphasen 1 bis 6 nach § 51 HOAI
- Technische Ausrüstung Grund- und Mittelschule
Leistungsphasen 1 bis 3 und 5 bis 9 nach § 55 HOAI
- Objektplanung Pausenhof und Freiflächen
Leistungsphasen 1 bis 3 und 5 bis 9 nach § 39 HOAI
- Planungsbegleitende Vermessung des Grundstücks (Beratungsleistung)
Leistungsphasen 1 bis 3 nach Anlage 1 Punkt 1.4 HOAI
- Baugrunduntersuchung
Geotechnischer Bericht nach Anlage 1 Punkt 1.3 HOAI
- Objektplanung (Verkehrsanlage) für Zufahrt und Stellplätze
Leistungsphasen 1 bis 3 und Leistungsphasen 5 bis 9
Örtliche Bauüberwachung nach Anlage 13.1 HOAI

3.1.3 Ermittlung der voraussichtlichen Baukosten und des voraussichtlichen Honorars

Die Baukosten gemäß BKI betragen je Nutzungseinheit (Schüler) im Bundesdurchschnitt 15.310 €/NE
 Regionalfaktor für den Landkreis F. 1,168

Baukosten brutto 15.310 € x 400 x 1,168 = 7.152.832 €
 Baukosten netto 6.010.783 €

Nach BKI verteilen sich die Gesamtkosten auf die einzelnen Kostengruppen wie folgt:

Kostengruppen DIN 276-1:2008-12	%	€ netto	Anlagengruppe nach § 53 HOAI
300 Baukonstruktion	79,4	4.772.562	-
410 Abwasser, Wasser, Gas	3,1	186.334	1
420 Wärmeversorgungsanlagen	4,0 + 1,7 + 0,3 ⁶	360.647	2
430 Lufttechnische Anlagen	2,4	144.259	3
440 Starkstromanlagen	6,0	360.647	4
450 Fernmeldeanlagen	1,4	84.151	5
460 Förderanlagen	0,8	48.086	6
480 Gebäudeautomation	0,9	54.097	8
Summe KG 400	20,6	1.238.221	
Summe KG 300 + 400	100,0	6.010.783	

Nach den Kostenpauschalen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr betragen die Kosten (brutto) für den Neubau von Straßen rd. 140 €/m² bis zu 300 €/m². In diesen Kosten sind die Kosten für die Knotenpunkte und das parallele Wegenetz (Forst- und landwirtschaftliche Wege) bereits enthalten. Zur Abschätzung des voraussichtlichen Honorars für die Planung der Zufahrten, der Stellplätze und des Pausenhofs kann daher der untere Wert der Kostenpauschale herangezogen werden.

⁶ Die Prozentsätze nach BKI der Kostengruppe 470 – Nutzungsspezifische Anlagen und der Kostengruppe 490 – sonstige Technische Anlagen wurden der Kostengruppe 420 – Wärmeversorgungsanlagen zugeordnet.

Die Kosten der Freiflächen betragen rd. 25 % der Kosten von Verkehrsanlagen.

	Baukosten brutto €	Baukosten netto €
Pausenhof	1.800 x 140 = 252.000	211.765
Zufahrt und Stellplätze	800 x 140 = 112.000	94.118
Freifläche	2.500 x 45 = 112.500	94.538

In der Regel werden folgende Planer getrennt beauftragt:

Planer A	Objektplanung Gebäude nach § 34 HOAI, Planung der Förderanlagen (Anlagengruppe 6) nach § 53 HOAI
Planer B	Tragwerksplanung nach § 49 HOAI
Planer C	Planung Abwasser, Wasser, Gas, Wärmeversorgungsanlagen, lufttechnische Anlagen (Anlagengruppen 1, 2, 3) nach § 53 HOAI
Planer D	Planung Starkstromanlagen, Fernmeldeanlagen, Gebäudeautomation (Anlagengruppen 4, 5, 8) nach § 53 HOAI
Planer E	Planung Verkehrsanlage, Zufahrt, Stellplätze nach § 45 HOAI
Planer F	Planung Freiflächen und Pausenhof nach § 38 HOAI
Gutachter Geotechnik	Baugrundgutachten nach Anlage 1 Punkt 1.3 HOAI
Vermessung	Planungsbegleitende Vermessung nach Anlage 1 Punkt 1.4 HOAI

Die voraussichtlichen Honorare der einzelnen Planer betragen:

Planer	Objekt	anrechenbare Kosten €	Honorar- zone	Honorar netto €	Neben- kosten €	Honorar netto + Nebenkosten €
A	Gebäude Förderanlagen	5.988.243	III	560.688	28.034	588.722
		48.086	I	12.497	625	<u>13.122</u> 601.844
B	Tragwerksplanung	2.748.731	III	169.849	8.492	178.341
C	Abwasser, Wasser Gas (Anlagengruppe 1)	186.334	II	43.122	2.156	45.278
	Wärmeversorgung (Anlagengruppe 2)	360.647	II	72.254	3.613	75.867
	Lufttechn. Anlagen (Anlagengruppe 3)	144.259	II	35.421	1.771	<u>37.192</u> 158.337
D	Starkstromanlagen (Anlagengruppe 4)	360.647	II	72.254	3.613	75.867
	Fernmeldeanlagen (Anlagengruppe 5)	84.151	II	23.191	1.160	24.351
	Gebäudeautomation (Anlagengruppe 8)	54.097	III	19.212	961	<u>20.173</u> 120.391
E	Planung Verkehrsanlage, Stellplätze, Zufahrt	94.118	II	11.342	567	11.909
F	Pausenhof Freiflächen	211.765	IV	46.396	2.320	48.716
		94.538	II	15.644	782	<u>16.426</u> 65.142

Die planungsbegleitende Vermessung des Grundstücks und die Erstellung des Baugrundgutachtens sind Beratungsleistungen nach Anlage 1 HOAI. Die Kosten für die Vermessungsleistungen bei einem Grundstück mit 8.000 m² betragen nach der Honorarempfehlung nach Anlage 1 HOAI rd. 3.000 € netto und die Kosten für die Erstellung des Baugrundgutachtens betragen nach der Honorarempfehlung in Anlage 1 HOAI rd. 10.000 € netto. Die in Anlage 1 HOAI genannten Honorare sind nicht verbindlich. Sie können jedoch zur Abschätzung des voraussichtlichen Honorars als Richtwert herangezogen werden.

Im aufgezeigten Beispiel ist zur Vergabe der Architektenleistungen für die Objektplanung der Grund- und Mittelschule ein förmliches Verfahren nach VgV durchzuführen. Die anderen Planungsleistungen können ohne förmliches Verfahren beauftragt werden, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollten jedoch mehrere Angebote eingeholt werden; zwingend ist dies bei frei zu vereinbarenden Honoraren sowie bei HOAI-Leistungen für den Fall, dass der angefragte Planer ein über dem Mindestsatz liegendes Honorar anbietet.

3.2 Neubau einer Wasseraufbereitungsanlage

3.2.1 Planungsrandbedingungen

Eine Wasseraufbereitungsanlage ist auf dem Grundstück eines Zweckverbandes neu zu errichten. Der Betriebshof (Verkehrsanlage) soll ebenfalls neu gebaut werden. Vorab wurden bereits Machbarkeitsstudien durchgeführt. Nach der Machbarkeitsstudie ergeben sich voraussichtlich folgende Baukosten (netto):

Wasseraufbereitungsanlage / Ingenieurbauwerk		
	Herstellungskosten €	%
Bauwerk Wasseraufbereitungsanlage	710.000	44
Hydraulische Anlagen	230.000	
Aufbereitungstechnik	400.000	39
Elektrotechnik	280.000	17
	1.620.000	100

Die Verfahrens- und Prozesstechnik der Wasseraufbereitungsanlage besteht aus der hydraulischen Anlage und der Aufbereitungsanlage. Die Planung der Verfahrens- und Prozesstechnik ist nach der HOAI 2013 eine Besondere Leistung, für die das Honorar frei vereinbart werden kann.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat im Anhang 14, Hinweise zum Vertragsmuster – Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, Folgendes ausgeführt:

„Ein angemessenes Honorar für Leistungen bei Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Schlammbehandlung sowie Abfallbehandlung wird unter Einschluss der Leistungen für die Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik dann erreicht, wenn die Honorare für die jeweils übertragenen Leistungsphasen bei diesen Ingenieurbauwerken und den Anlagen nach Teil 3 Abschnitt 3 HOAI berechnet und anschließend mit einem Faktor in Abhängigkeit von dem Kostenanteil der Verfahrens- und Prozesstechnik multipliziert werden.

Dieser Faktor beträgt:

Kostenanteil der Verfahrens- und Prozesstechnik				
	10 v. H.	20 v. H.	30 v. H.	40 v. H.
„F“	1,14	1,22	1,28	1,32

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.“

Wir halten diese Vorgehensweise auch im kommunalen Bereich für sachgerecht. Im vorliegenden Fall beträgt der Kostenanteil der Verfahrens- und Prozesstechnik 39 %. Der Zuschlagsfaktor somit 1,316.

Die Kosten des Betriebshofs wurden in der Machbarkeitsstudie mit 203.000 € netto ermittelt.

3.2.2 Ermittlung des voraussichtlichen Honorars

Es ist beabsichtigt, folgende Planer zu beauftragen:

Planer A	Objektplanung Wasseraufbereitungsanlage
Planer B	Tragwerksplanung
Planer C	Technische Ausrüstung (Starkstromanlagen)
Planer D	Betriebshof (Verkehrsanlage)
Gutachter Geotechnik	Baugrunduntersuchung
Vermessung	Planungsbegleitende Vermessung

Planer	Objekt	anrechenbare Kosten €	Honorarzone	Honorar netto €	Nebenkosten €	Honorar netto + Nebenkosten €
A	Wasseraufbereitungsanlage	1.620.000	IV	$190.107 \times 1,316 = 250.181$	12.508	262.689
B	Tragwerksplanung	755.500	III	61.744	3.087	64.831
C	Technische Ausrüstung	280.000	III	69.725	3.486	73.211
D	Betriebshof Verkehrsanlage	203.000	II	25.328	1.266	26.594

Die Kosten für die Vermessungsleistungen (planungsbegleitende Vermessung) bei einem Grundstück mit 2.500 m² betragen nach Anlage 1 HOAI rd. 1.000 € netto; die Kosten für die Erstellung des Baugrundgutachtens betragen nach Anlage 1 HOAI rd. 6.000 € netto.

Öffentliche Auftraggeber im Bereich der Wasserversorgung gehören zu Sektorenauftraggebern. Der Schwellenwert für Sektorenauftraggeber beträgt 418.000 € netto. Die oben genannten Planer können daher alle ohne Durchführung eines formellen EU-weiten Vergabeverfahrens beauftragt werden; mehrere Angebote wären aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuholen.

4 Zusammenfassung

Vor der Vergabe von Planungsleistungen ist das voraussichtliche Honorar gewissenhaft und sachgerecht abzuschätzen, um zu prüfen, ob die EU-Schwellenwerte erreicht bzw. überschritten werden. Die Auftragswertschätzung ist in der Vergabeakte zu dokumentieren.

Bei der Überprüfung, ob der Schwellenwert erreicht wird oder nicht, sind nur „gleichartige“ Leistungen zusammenzurechnen. Als gleichartige Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV können – mit Ausnahme bei der Objektplanung für Gebäude und Innenräume sowie der Fachplanung für die Technische Ausrüstung – die Leistungen der jeweiligen Leistungsbilder betrachtet werden.⁷

Bei den Leistungen für die Objektplanung Gebäude und die Objektplanung Innenräume handelt es sich nicht um gleichartige Leistungen, da ihnen unterschiedliche Ausbildungsrichtungen zugrunde liegen und die Leistungen von unterschiedlichen Bieterkreisen angeboten werden.

Im Leistungsbild Technische Ausrüstung ist zwischen den Anlagen, die vom Versorgungstechniker (Maschinentechniker), Elektrotechniker, Küchentechniker und Medizintechniker geplant werden, zu unterscheiden.

⁷ Das OLG München hat mit Beschluss vom 13.03.2017, Verg 15/16, Zweifel an der von der bisher herrschenden Meinung befürworteten getrennten Betrachtung unterschiedlicher Planungsleistungen bei der Auftragswertschätzung geäußert, die Rechtsfrage aber letztlich offengelassen und nur für einen konkreten Einzelfall die Zusammenrechnung der Auftragswerte bejaht.

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ist ebenso wie der Bayerische Kommunale Prüfungsverband der Meinung, dass für die Berechnung des geschätzten Gesamtwertes nur die Lose über gleichartige Planungsleistungen zugrunde zu legen sind, hat gleichzeitig aber auf eine Rechtsunsicherheit, insbesondere bei EU-geförderten Maßnahmen, hingewiesen. Im Einzelnen stellt die Oberste Baubehörde mit Schreiben vom 05.04.2017 fest:

„Die Auftraggeberin hatte im streitgegenständlichen Fall in der Bekanntmachung ausgeführt: ‚Die Planungsdisziplinen der Tragwerksplanung, der technischen Ausrüstung, der thermischen Bauphysik und nicht zuletzt der Objektplanung müssen daher lückenlos aufeinander abgestimmt und optimiert werden. Sie bilden eine Einheit ohne Schnittstellen.‘ Damit hat die Auftraggeberin selbst dokumentiert, die Planungsleistungen als Einheit zu betrachten und zu bewerten und von einer funktionalen, wirtschaftlichen und technischen Einheit dieser Planungsleistungen auszugehen. Somit war hier eine Addition der Werte der einzelnen Planungsaufträge vorzunehmen, damit erreichte bzw. überschritt der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen EU-Schwellenwert.

*Ob in jedem Fall Leistungen der Objektplanung, der Tragwerksplanung und der Planung der technischen Gebäudeausrüstung für ein einheitliches Bauvorhaben als gleichartige Leistungen anzusehen und für die Schwellenwertberechnung zu addieren sind, ist **abschließend nicht entschieden** worden. Das Gericht hat in seiner Entscheidung vielmehr maßgeblich auf die konkreten Umstände des Einzelfalls – nämlich die zitierte Passage der Bekanntmachung – abgestellt.*

Es ist weiter davon auszugehen, dass die EU-Vorschriften korrekt und konform mit europäischem Recht in deutsches Recht umgesetzt worden sind. Gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV sind bei der Vergabe von Planungsleistungen für die Berechnung des geschätzten Gesamtwerts nur die Lose über gleichartige Leistungen zugrunde zu legen. Ausweislich der Begründung zu § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV ist bei der Bewertung, ob Planungsleistungen gleichartig sind, die wirtschaftliche oder technische Funktion der Leistung zu berücksichtigen. Danach kann eine Prüfung bei Ermittlung des Auftragswerts zu dem Ergebnis führen, dass die Objektplanung, die Tragwerksplanung und die technische Gebäudeausrüstung als technisch unterschiedliche Planungen anzusehen sind, so dass auch für die Beurteilung, ob der Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, eine separate Betrachtung der jeweiligen Auftragswerte vorgenommen werden kann (Ausnahme: Generalplanervergabe).

Wir sind weiterhin der Auffassung, dass kein Vergabeverstoß vorliegt, wenn die Vergabestelle § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV korrekt anwendet, solange die Rechtsprechung (des EuGH) nicht eine abweichende Grundsatzentscheidung trifft.

Bei EU-geförderten Maßnahmen wird bis auf Weiteres eine gewisse Rechtsunsicherheit bleiben, da vor allem hier eine Kontrolle durch die EU-Kommission und potentiell eine andere Rechtsauffassung der Kommission denkbar ist. In diesem Fall wäre eine Rechtssicherheit erst durch eine eventuelle Entscheidung des EuGH herbeizuführen. Die Vergabestellen müssen also vorläufig bei EU-geförderten Maßnahmen abwägen, ob sie das Risiko einer späteren Rückforderung eingehen oder vorsichtshalber addieren wollen.“